



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00456**
Datum: 09.10.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	15.10.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Umsetzung des Projektes zusätzliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Erzieherinnen und Erzieher in ausgewählten Einrichtungen im Rahmen der Fachstandards in Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Erzieherinnen und Erziehern in ausgewählten Einrichtungen mit besonderen Bedarfen in freier Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) im Rahmen einer ersten Erprobungsphase für 3 Jahre.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung des in dieser Beschlussvorlage dargestellten Durchführungsverfahrens inkl. einer Berichterstattung im Rahmen der Evaluation, erstmalig frühestens nach 1,5 Jahren.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2019	+263.775,82	1.36501/41410100
		2020	+654.164,04	
	Aufwand (gesamt)	2019	+263.775,82	1.36501/53182100
		2020	+654.164,04	
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Für das Jahr 2019 werden anteilig folgende finanzielle Auswirkungen geplant:

Im Produkt 1.36501 - Betrieb von Kindertageseinrichtungen werden im Jahr 2019 Aufwendungen in Höhe von max. 263.775,82 EUR geplant. Diese sind durch die zweckgebundene Landeszuweisung nach § 23 KiFöG LSA mit Bescheid vom 26.07.2019 für das Jahr 2019 vollständig gedeckt.

Ab dem Jahr 2020 werden folgende finanzielle Auswirkungen geplant:

Im Produkt 1.36501 - Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird ab dem Jahr 2020 mit Aufwendungen in Höhe von insgesamt max. 654.164,04 EUR geplant. Diese sind gleichfalls durch die zweckgebundene Landeszuweisung (unter Beibehaltung der aktuellen Finanzierungssystematik des Landes Sachsen-Anhalt) im Jahr 2020 vollständig nach § 23 KiFöG LSA gedeckt.

Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII eine Pflichtaufgabe jeder Kindertageseinrichtung und somit zugehörig zum Produkt „Betrieb von Kindertageseinrichtungen“.

Begründung der Dringlichkeit:

Der Beschluss vom 05.09.2019 ist als unwirksam und damit als nicht vorhanden zu betrachten, da gemäß § 33 KVG LSA gegen das Mitwirkungsverbot verstoßen wurde.

Die Geschäftsführerin des AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V. und der AWO Kindertageseinrichtungen Halle (Saale) gGmbH, Frau Dr. Hayne, hat bei der Beschlussfassung mitgewirkt. Im Rahmen der Beschlussfassung kommt die AWO jedoch insgesamt mit drei Einrichtungen für eine Förderung in Betracht.

Weiterhin war irrtümlich eine Horteinrichtung (hier Hort Bäumchen) in der Anlage 1 mit aufgeführt, welche die Auswahlkriterien erfüllt hat. Jedoch stehen die Mittel nach § 23 Abs. 1 KiFöG LSA nur zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung. Folglich ist eine Korrektur erforderlich.

Da für das Jahr 2019 mit Bescheid vom 26.07.2019 bereits Mittel durch das Land bewilligt wurden, wird eine schnellstmögliche Weiterreichung der Mittel angestrebt. Um die Weiterreichung der Mittel noch im Jahr 2019 zweckgebunden an die Träger von Kindertageseinrichtungen gewährleisten zu können, ist diese Beschlussvorlage als Dringlichkeitsvorlage einzubringen.

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1: Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Erzieherinnen und Erziehern in ausgewählten Einrichtungen mit besonderen Bedarfen

Die gleichberechtigte Förderung aller Kinder im Rahmen der Betreuung in einer Tageseinrichtung ist in § 22 Abs. 3 SGB VIII - Grundsätze der Förderung - festgeschrieben:

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

In den aktuellen Diskussionen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz; Zielvereinbarung zwischen Land und Bund) sowie zum Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt hat dieses Thema der Sicherung von gleichen Chancen für alle Kinder sowie deren qualitative Umsetzung eine sehr große Bedeutung.

Die Stadt Halle (Saale) als örtlicher Träger der Jugendhilfe nimmt die Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, sehr ernst, was sich unter anderem in der Beschlussfassung und Umsetzung der Fachstandards (Vorlagen-Nummer: VI/2016/02095) widerspiegelt, die für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) gelten.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII in Verbindung mit dem Controlling wurde deutlich, dass sich Sozialräume sowie Stadtteile sehr unterschiedlich entwickeln, dass sich Brennpunkte herauskristallisiert haben, und dass die in den Planungsunterlagen bereits aufgezeigten Problemlagen sehr umfassend in den Kindertageseinrichtungen zum Tragen kommen.

Insofern gibt es vollkommen unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen in den Einrichtungen, deren objektives Bestehen eine gleichberechtigte Förderung von allen Kindern ausschließt. Wenn man sich diesem Thema nähern will, gilt es Indikatoren zu analysieren, mit denen Kindertagesstätten identifiziert werden können, bei denen ein besonders hohes Risiko für Kinderarmut oder Kinderbenachteiligung besteht und folglich ein besonderer Bedarf dem entgegenzuwirken.

Die Stadtverwaltung schlägt deshalb eine für einen Projektzeitraum von 3 Jahren, zusätzliche Finanzierung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Erzieherinnen und Erziehern für ausgewählte Kindertageseinrichtungen vor, um die unmittelbare Arbeit mit dem Kind stärker zu fördern.

Ziel ist es, lebenslagenbedingte Risiken des Aufwachsens und der Entwicklung von Kindern in Folge sozialer Ungleichheit und Benachteiligung zu minimieren. Es soll insbesondere auf diese Kinder konzentrierter eingegangen und ihnen Wege zu mehr Chancengleichheit gesichert werden.

Zu Beschlusspunkt 2: Umsetzung Durchführungsverfahren

Um einen Vorschlag für das Projektvorhaben „Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Erzieherinnen und Erziehern in ausgewählten Einrichtungen mit besonderen Bedarfen“ zu entwickeln, ist die Stadtverwaltung wie folgt vorgegangen:

a) Prinzip der Auswahl von Einrichtungen

Die Verwaltung hat sich gemeinsam mit Vertretern der freien Träger im Rahmen einer zielgerichteten Arbeitsgruppe zu folgendem Analyseverfahren verständigt:

- Auswahl der Indikatoren im Einrichtungsbezug (Anzahl der betreuten Kinder im Monat Juni der Höchstbelegung, Anzahl und Quote der Kinder mit Ermäßigung nach Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gemäß § 90 SGB VIII, Anzahl und Quote der Kinder mit Migrationshintergrund)
- Anwendung von Indikatoren im Stadtteilbezug (Anzahl und Quote der Kinder im Leistungsbezug SGB II unter 15 Jahren, Anzahl und Quote der ausländischen Bevölkerung)
- Verhältnisdarstellung dieser Indikatoren (Bezug zum gesamtstädtischen Durchschnitt)
- Wichtung von Indikatoren (Multiplikation der Quoten im Stadtteil mit den jeweils individuellen prozentualen Anteilen)
- Festlegung eines Mindest- und eines Höchststandards
- Bestimmung der Anteile im Einrichtungsbezug

Aufgrund folgender Kenngrößen wurden die Einrichtungen, die überhaupt in Betracht kamen, ausgewählt:

- die Anzahl der betreuten Kinder je Einrichtung liegt mindestens bei 70
- der Anteil der KJHG-Ermäßigungen liegt über dem städtischen Durchschnitt der unter 15-Jährigen SGB II Empfänger von 33 %
- es liegt ein Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund sowie ein Anteil an ausländischer Bevölkerung vor

Das daraus resultierende Ergebnis befindet sich als Übersicht in Anlage 1.

b) Finanzierungsvoraussetzungen / Vertragsabschluss

In der Arbeitsgruppe wurden des Weiteren folgende Themen zur Umsetzung angesprochen,

die an dieser Stelle mit folgendem Ergebnis festgeschrieben werden sollen:

1. Fachkräfte / Personaleinsatz

Die personelle Situation in den Einrichtungen kann durchaus als dramatisch eingeschätzt werden. Selbst die Besetzung der Stellen für den Mindestpersonalschlüssel ist nicht einfach. Daher sollen die finanziellen Anteile als Budget ausgereicht werden und können für Stellenanteile (Umfang von mindestens 0,5 VZÄ) von Erzieher*innen, anderen pädagogischen Fachkräften oder für Projektarbeit (Honorare) verwandt werden.

2. Konzeptentwicklung

Da die jeweiligen Problemfelder tendenziell unterschiedliche Prioritäten aufweisen können (u. a. Stärkung der sprachlichen Förderung und Stärkung der Ich- und Sozialkompetenzen, Stärkung der Kinderbeteiligung, Stärkung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit Eltern, Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität etc.), soll seitens des Trägers ein einrichtungsspezifisches Konzept für dieses Projekt eingereicht werden. Dabei ist mindestens eines der aufgeführten Maßnahmen aus der Verordnung zu § 23 KiFöG (hier § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 9) umzusetzen.

3. Antragstellung

Die Träger der ausgewählten Einrichtungen stellen einen Antrag, dieser beinhaltet:

- Projektantrag, einschließlich Begründung der Teilnahme am Projekt
- Einrichtungsspezifisches Konzept mit der konkreten Beschreibung der Ziel- und Umsetzung, einer Zeitschiene für die Gesamtdauer des Projektes und explizit auf jedes Kalenderjahr (2019, 2020, 2021) bezogen, Evaluationsverfahren einschließlich der Parameter, die geprüft werden sollen, den Verantwortlichkeiten, Angaben zu den Projektbeteiligten etc. enthält.
- Versicherung, dass das ausgewiesene Budget in den kommenden 3 Jahren nicht überschritten wird.

4. Ausschlusskriterium

Bisher nicht finanzierungsfähige Maßnahmen (z. B. Servicekräfte in Einrichtungen) werden nicht über diese Projektmaßnahme gefördert.

5. Vertragsgestaltung

Für das Projekt wird ein Vertrag in Anlehnung des § 36a, Abs. 2 SGB VIII geschlossen, der sowohl die Leistungserbringung auf Grundlage des einrichtungsspezifischen Konzeptes, das Entgelt, Wirkungsfaktoren, Ausschlusskriterien, Meldepflicht bei Nichtzustandekommen bzw. bei nicht vollumfänglichem Zustandekommen sowie sämtliche andere Auflagen und Regelungen beinhaltet.

Die erste Evaluation des Projektes erfolgt nach 1,5 Jahren, in welchem Zielsetzung und Methoden überprüft und ggf. angepasst werden. Nach insgesamt 2,5 Jahren erfolgt die Abschlussevaluierung.

Finanzierung des Projektes

Am 23.11.2018 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) beschlossen (GVBl. Nr. 27, S. 420 vom 19.12.2018).

Zum 01.08.2019 wird mit Änderung des KiFöG LSA der neue § 23 - Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen - verankert. Damit erfolgt eine Förderung von zusätzlichem Personal in Kitas. Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte gem. § 21 Abs. 3 KiFöG LSA zur

Verfügung. Damit sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe reicht diese Mittel in eigener Verantwortung an die Träger weiter. Jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres werden die Landesmittel im Voraus geleistet. Auf Grundlage der Kinderzahlen und einer ersten Planung seitens des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration wird die Stadt Halle (Saale) eine jährliche Zuweisung von ca. 654.000 EUR erhalten.

Aus der zweckgebundenen Landeszuweisung werden die Personalkosten für die zusätzlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Erzieherinnen und Erzieher in ausgewählten Einrichtungen finanziert. Die zusätzlichen Fachkräfte sollen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mind. 20 Stunden angelehnt an den TVöD SuE beschäftigt werden.

Diese sind für das Jahr 2019 vollständig durch die Landeszuweisung nach § 23 KiFöG LSA gedeckt. Ab dem Jahr 2020 erfolgt die Finanzierung, unter Beibehaltung der gegenwärtigen Finanzierungssystematik, ebenfalls ausschließlich über die Landeszuweisung nach § 23 KiFöG LSA.

Mögliche Auswirkungen des „Gute-Kita-Gesetzes“

Das Gute-Kita-Gesetz ist im Januar 2019 in Kraft getreten. Die einzelnen Länder sollen in Zielvereinbarungen mit dem Bund festlegen, welche Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im jeweiligen Bundesland umgesetzt werden sollen. Ein Schwerpunkt in Sachsen-Anhalt liegt nach aktuellem Kenntnisstand bei einer weiteren Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels in Kitas mit besonderen Bedarfen. Sollten hieraus weitere finanzielle Mittel vom Land bereitgestellt werden, sollen auch diese Mittel in das Projekt einfließen.

Je nach der Höhe der Drittmittel wird eine Erweiterung des hier vorgestellten Vorgehens, in Bezug auf die Anzahl von Einrichtungen, zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Fazit

Die Durchführung / Umsetzung des beschriebenen Vorhabens ist als Teil eines erforderlichen und gleichberechtigten Betreuungsanspruches unverzichtbar. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel werden vollständig durch die Landeszuweisung zweckgebunden nach § 23 KiFöG LSA bereitgestellt.

Familienverträglichkeitsprüfung

Die Familienverträglichkeitsprüfung soll das Verwaltungshandeln dahingehend ausrichten, dass dies den Interessen und Belangen von Familien und deren Kindern entspricht. Mit der Beschlussvorlage wird sichergestellt, dass insbesondere Kinder aus sozial benachteiligten Familien bzw. Stadtteilen im Rahmen ihrer Betreuung in den halleischen Kindertageseinrichtungen eine gleichberechtigte Förderung erhalten. Sie ist folglich im besonderen Maße als familienverträglich zu bezeichnen.

Pro

Der besondere Gewinn für die Stadt Halle (Saale) liegt in der nachhaltigen Entwicklung einer Chancengleichheit für alle Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden.

Contra

Es gibt keine Gründe, die gegen die Beschlussvorlage votieren.

Anlagen:

Anlage 1 Trägerübersicht
Anlage 2 Bescheid § 23 KiFöG